



## **Friends – Schwul-LesBische Jugend Dortmund e.V.**

### **Vereinsatzung**

*In der nachfolgenden Satzung wurde aus Gründen der Vereinfachung auf die jeweilige Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet. Wir bekennen uns jedoch ausdrücklich zur grundsätzlichen Gleichheit zwischen Mann und Frau. Wir danken Ihnen für das Verständnis.*

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Friends – Schwul-LesBische Jugend Dortmund e. V." und hat seinen Sitz in Dortmund. Der Verein soll in das Dortmunder Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" e. V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein setzt sich als freier Träger der Jugendhilfe für das Recht des Einzelnen auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit ein. Unsere gesamte Jugendarbeit richtet sich grundsätzlich an alle interessierten Menschen, gleich welche Art von sexuellem Empfinden und Verhalten sie vorziehen. Schwerpunktmäßig unterstützt der Verein homo- und bisexuell orientierte Jugendliche und junge Erwachsene.
2. Der Verein setzt sich für die Gleichberechtigung von Homosexuellen und Bisexuellen in unserer Gesellschaft ein.
3. Der Verein verfolgt die folgenden Ziele:
  - a. Förderung der Identitätsfindung von nicht ausschließlich heterosexuell empfindenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
  - b. Integration von nicht ausschließlich heterosexuell empfindenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Allgemeinheit;
  - c. Vernetzung mit LesBiSchwulen Organisationen, Vereinen und Verbänden, national wie international;
  - d. Beratung von Angehörigen Homosexueller und Bisexueller;
  - e. Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich auf Grund ihrer sexuellen Orientierung selbst ablehnen und / oder von ihrem Umfeld nicht akzeptiert werden;
  - f. Hilfe und Selbsthilfe für Jugendliche und junge Erwachsene, die sich bezüglich ihrer sexuellen Orientierung ihrem sozialen Umfeld und keiner allgemeinen Beratungsstelle anvertrauen können und / oder wollen;
  - g. Kampf gegen Vorurteile gegenüber Homosexuellen und Bisexuellen;
  - h. Aufklärung der Allgemeinheit über die Gleichwertigkeit homosexuellen, heterosexuellen und bisexuellen Verhaltensweisen und Empfindens;
4. Der Verein verwirklicht diese Ziele durch:

- a. Anbieten pädagogischer und kultureller Programme zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration;
  - b. informativen sowie persönlichkeits schulenden Veranstaltungen;
  - c. individuelle Hilfestellungen im Rahmen eines persönlichen Beratungsangebotes;
  - d. Anbieten von Selbsthilfegruppen;
  - e. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Homosexualität und Coming-Out;
  - f. Organisation und / oder Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen;
  - g. Nationale und internationale Zusammenarbeit;
5. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden.
  6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Fördermitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Sie nehmen an den Veranstaltungen des Vereins aktiv und gestalterisch teil.
3. Fördernde Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sind aber nicht im Vorstand vertreten, noch sind sie wahlberechtigt.
4. Mitglied können folgende Personen werden:
  - a. Natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben;
  - b. Juristische Personen, wobei diese nur die Fördermitgliedschaft erlangen können.
5. die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Aufnahme ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Erklärung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Der Vorstand behält sich in begründeten Fällen das Recht vor, Bewerber abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller hiergegen Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen endgültig.
7. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod;
  - b. bei Juristischen Personen durch Auflösung;
  - c. durch Austritt;
  - d. durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist zum Monatsende einzuhalten.

8. Der Ausschluss erfolgt:

- a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist;
- b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
- c. aus sonstigen, schwerwiegenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern dadurch keine Gesetzesbestimmungen verletzt werden.
2. Alle Mitglieder haben das Recht die Vereinsräumlichkeiten unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
  - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
  - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

#### **§5 Beiträge**

1. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung, die durch den Vorstand zu erlassen ist, und gegebenenfalls vom Vorstand geändert werden kann.
2. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Zivil- und Wehrdienstleistende und Unterhaltspflichtige ist grundsätzlich eine Ermäßigung vorzusehen.

#### **§6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, jedoch zum ersten Mal im Jahr 2000.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe durch Unterschriftensammlung verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend sind.
6. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Wahl des Vorstandes für ein Jahr bis zur nächsten Mitgliederversammlung;
  - b. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Zeit von einem Jahr bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben dabei das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstandes oder von diesem bestellte Obleute dürfen nicht Kassenprüfer werden;
  - c. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer;
  - d. Erteilung der Entlastung;
  - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen;
  - f. Alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
  - g. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

## **§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe durch eine andere Person ist unzulässig.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Wahl, außer ein Mitglied äußert den Wunsch nach geheimer Wahl. In diesem Falle muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Falls gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegensteht, gilt diese gesetzliche Regelung oder die Satzung.

3. Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer erfolgt in jedem Falle geheim und einzeln
4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer ist die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen aus sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Absatz 3 aufgeführten Ämter und erreicht keine die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnten. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
6. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins muss mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erfolgen.
7. Die Themen, die in der Mitgliederversammlung angesprochen werden sollen müssen mindestens 3 Wochen vor der Einladung der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zugesandt worden sein. Es gilt hierbei das Datum des Poststempels.

## **§10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. Dem 1. Vorsitzenden
  - b. Dem 2. Vorsitzenden
  - c. Dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Satz 10 bleibt hiervon unberührt.
3. Der Kassenwart hat die Aufgaben:
  - a. Verwaltung der Vereinsfinanzen
  - b. Aufstellung eines Haushaltsplanes
  - c. Organisation der Buchführung
  - d. Erstellung des Kassenberichts
4. Der Vorstand organisiert die Geschäftsführung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Auf Wunsch eines der nach Absatz 7 eingesetzten Obleute muss der Vorstand eine Vorstandssitzung einberufen. Die Einberufung ist dabei jedem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 2 Wochen in geeigneter Form zukommen zu lassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einberufung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
7. Der Vorstand ist ermächtigt Obleute zu bestimmen. Diese können mit der Geschäftsführung beauftragt werden.

8. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Nichtanwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf vereinsöffentlichen Sitzungen, er kann jedoch für einzelne Angelegenheiten die Nichtöffentlichkeit beschließen. Dies betrifft unter anderem ein Ausschlussverfahren eines Vereinsmitgliedes. Der Vorstand muss bei beschlossener Nichtöffentlichkeit dieses im Protokoll begründen. Der Inhalt dieser nichtöffentlichen Vorstandssitzungen wird nicht veröffentlicht. Der Termin und der Ort der Vorstandssitzung ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.
10. Sind Obleute mit der Geschäftsführung betraut, vertreten je zwei dieser Obleute oder Vorstandsmitglied und ein Obmann den Verein im Außenverhältnis gemeinsam und handeln im Sinne von Satzung und Vorstand.

### **§11 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird einen Niederschrift aufgenommen, die vom Veranstaltungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind innerhalb von einer Woche für alle Mitglieder des Vereins zugänglich zu machen. Dies beinhaltet nicht die Teile, die in nichtöffentlicher Sitzung entstanden sind.

### **§12 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Satzungsänderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **§13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Hauptversammlung unter den Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an SLADo e. V., Möllerstr. 12, 44143 Dortmund, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat..

### **§14 Schlussbestimmung**

1. (Entfallen)
2. Jedem Mitglied ist jederzeit auf Verlangen die jeweils aktuelle Ausfertigung der Satzung, der Beitragsordnung und des Anhanges auszuhändigen. Neumitglieder bekommen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft jeweils die aktuelle Ausfertigung der Satzung, der Beitragsordnung und des Anhanges ausgehändigt.
3. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Paragraphen oder eines Unterpunktes dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit aller anderen Paragraphen oder deren Unterpunkte. Sie führt nicht zur Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der Satzung.